

**Umweltverträglichkeitsprüfung
im vereinfachten Verfahren
gemäß § 5 UVP-G 2000**

Windpark Wullersdorf

**ERGÄNZUNG ZUM
TEILGUTACHTEN LÄRMSCHUTZ**



Verfasser:

Ing. Wolfgang Gratt

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht
UVP-Behörde, RU4-U-651

Bearbeitungszeitraum: März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

0	ALLGEMEINES	3
0.1	AUFGABENSTELLUNG	3
0.2	AUFTRAGGEBER.....	3
0.3	GRUNDLAGEN UND UNTERLAGEN.....	3
1	BEFUND.....	4
2	AUFLAGEN	5

0 ALLGEMEINES

0.1 Aufgabenstellung

Mit Schreiben vom 02. März 2016, RU4-U-651/045-2016 wurde mitgeteilt, dass die Konsenswerberin im Zuge der Abänderung des ursprünglichen Genehmigungsantrages eine Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten der Novakustik Lärmschutztechnik GmbH vorgelegt hat. Diese Ergänzung wurde mit dem Ersuchen um Stellungnahme an den SV weiter geleitet.

0.2 Auftraggeber

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

0.3 Grundlagen und Unterlagen

- Sämtliche Grundlagen und Unterlagen, welche dem Teilgutachten Lärmschutz vom August 2015 zugrunde lagen.
- Schreiben der Schwentenwein Baubetreuungs GmbH vom 29.02.2016 hm/gs betreffend die Abänderung des Genehmigungsantrages
- Ergänzende Stellungnahme Gz: 0102-01/5-16 vom 26.02.2016 zum schalltechnischen Gutachten Gz: 0102-01/4-15 vom 20.04.2015 der Novakustik Lärmschutztechnik GmbH
- Fa. Vestas, General Specification Document no.: 0034-7282 V10; 2015-07-07
- Vestas 3MW Plattform - Bestätigung der Fa. Vestas zum akustischen Verhalten, 03-03-16

1 BEFUND

Beim Objekt Immendorf 172 handelt es sich um ein Wohnobjekt im Grünland, welches bei den Prognoseberechnungen der UVE bislang nicht berücksichtigt wurde. Anlässlich der gegenständlichen Einwendung wurde seitens der Konsenswerberin eine Abänderung des ursprünglichen Genehmigungsantrages vorgenommen und mittels einer ergänzenden Stellungnahme vom 26.02.16, Gz: 0102-01/5-16, zum schalltechnischen Gutachten Gz: 0102-01/4-15 vom 20.04.2015 der Novakustik Lärmschutztechnik GmbH, der Nachweis der Zielwerteinhaltung beim Objekt Immendorf 172 . unter Setzung von zusätzlichen Maßnahmen - erbracht.

Dazu ist zum einen erforderlich, dass alle Windenergieanlagen mit neuen (schalloptimierten) Rotorblättern (blades with serrated trailing edge) ausgestattet werden und zum anderen, dass darüber hinaus die Anlagen WEA 07 und WEA 08 nachts schallreduziert betrieben werden. Als erforderliche, schallreduzierte Betriebsweise nachts wurde der projektspezifische Mode Red1‰ in der ergänzenden Stellungnahme der Novakustik präzisiert. Die vorliegende ergänzende Stellungnahme wurde durch den SV überprüft und ist als schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen. Durch die zusätzlich festgelegten Maßnahmen werden auch beim Objekt Immendorf 172 die Zielwerte eingehalten bzw. unterschritten.

Die Überprüfung der Zielwerte ergibt beim Objekt Immendorf 172:

Immissionspunkt \ v_{10m} [m/s]	10	9	8	7	6	5	4	3
nach Kriterium 1 (GI):	-0,9	-0,6	-1,9	-1,1	-0,7	-0,7	0,0	0,0
nach Kriterium 2 (BI):	-9,0	-4,9	-6,2	-2,5	-1,6	-1,1	-0,1	0,0

(negative Werte bedeuten Zielwertunterschreitung)

Diese nunmehr zusätzlich festgelegten Maßnahmen bewirken überdies, bei allen anderen Immissionspunkten ebenfalls Reduktionen der betriebskausalen Immissionen, weshalb aus Sicht des SV auf detaillierte zusätzliche Berechnungen verzichtet werden kann. Es resultieren durch diese zusätzlichen Maßnahmen ausschließlich Verbesserungen immissionsseitig.

Zur Sicherstellung werden die, der Abänderung des Genehmigungsantrages, zugrunde gelegten Emissionen durch Auflage festgeschrieben und werden überdies Auflagen zur Nachkontrolle formuliert. Die nachstehenden Auflagen ersetzen die Auflagen des Teilgutachtens vom August 2015 vollinhaltlich.

2 AUFLAGEN

Auflage 1:

Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Schwertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden. Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende durchgeführt werden, sofern der Gesamt-Schalleistungspegel $L_{W,A,r} = 115$ dB (inkl. 5-dB-Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schalleistung für Pegelspitzen von $L_{W,A,max} = 125$ dB nicht überschritten wird.

Auflage 2:

In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

Auflage 3:

Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idF Nr.347/2006) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

Auflage 4:

Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 1) und Auflage 3) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage 1) bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 3) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

Auflage 5:

Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks sWullersdorf% dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert (Mode 0) betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden. In den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist eine schallreduzierte Betriebsweise (projektspezifischer Mode Red1) der Windenergieanlagen WEA 07 und WEA 08 mit nachstehenden Emissionsbegrenzungen erforderlich. Die Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 06 dürfen auch nachts leistungsoptimiert betrieben werden.

Betriebsmodi $L_{W,A}$ [dB] Vestas V112, 3075 KW in Abhängigkeit v_{10m}

Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
leistungsoptimiert, Mode 0, $L_{W,A}$ [dB], NH = 140 m	95,0	99,5	103,9	104,4	104,4	104,4	104,4	104,4
Projektspezifischer Mode Red1, $L_{W,A}$ [dB]	93,1	96,6	98,1	98,1	104,4	104,4	104,4	104,4

Alle Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 08 des gegenständlichen Windparks sWullersdorf% sind mit schalloptimierten Rotorblättern (Blades with serrated trailing edge) auszustatten.

Auflage 6:

Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Wullersdorf sind die Geräuschemissionen von einer Windenergieanlage mit der Bezeichnung WEA 01 bis WEA 06 und einer Windenergieanlage mit der Bezeichnung WEA 07 oder WEA 08 Type Vestas V112 3075 KW in den Betriebsmodi Mode 0 sowie die Geräuschemissionen von zwei Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 07 und WEA 08 im projektspezifischen Mode Red1 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007, durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden.

Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb von weiteren Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Auflage 7:

Im ersten Betriebsjahr sind am Windgeschwindigkeitsmesspunkt der dem Projekt zugrundeliegenden Bestandsmessung kontinuierlich Windgeschwindigkeitsmessungen durchzuführen und ist eine Korrelation hinsichtlich der Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe und der Leistungskurven unter Berücksichtigung der Abschaltkriterien gemäß Auflage 5) zu erstellen. Ein entsprechender Bericht ist der Behörde binnen zwei Monaten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres vorzulegen.

Auflage 8:

Zur Überprüfung der unterschiedlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen (leistungsoptimiert/schalloptimiert) sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen und die Einhaltung der schalloptimierten Betriebsweise nachweisen. Die für den Nachweis des schalloptimierten Betriebes erforderlichen Daten sind laufend für alle Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu archivieren.